Elternzeit-Teilzeitvertrag

Zwischen

der Firma ..................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitgeber genannt -*

und

Frau/Herrn ................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -*

Der Arbeitnehmer hat am ....................... schriftlich gemäß § 15 Abs. 4 BEEG die Verringerung seiner Arbeitszeit beantragt. Auf diesen Antrag einigen sich die Parteien für den Zeitraum vom ……………….. bis zum ……………….. auf folgende Änderung des Arbeitsvertrages vom ……………..[[1]](#endnote-1)

**§ 1** **Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt .................... Wochenstunden.[[2]](#endnote-2)

**§ 2 Vergütung**

Der Arbeitnehmer erhält für den Zeitraum der Arbeitszeitverringerung eine Vergütung in Höhe von .................................. € pro Monat.

**§ 3 Sonstige Vereinbarungen**

Im Übrigen besteht der Arbeitsvertrag vom …………… unverändert fort.

.............................................................. ..............................................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.............................................................. ..............................................................

(Unterschrift Arbeitgeber) (Unterschrift Arbeitnehmer)

1. Der Vertrag betrifft den von § 15 Abs. 4 BEEG geplanten Fall, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund eines schriftlichen Antrags des Arbeitnehmers zur Arbeitszeitverringerung einvernehmlich auf eine Änderung lediglich der Arbeitszeit verbunden mit einer Vergütungsreduzierung bei ansonsten gleichbleibenden Arbeitsbedingungen einigen. Im Falle einer nicht möglichen Einigung kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch auch gerichtlich durchsetzen. Optional könnten sich die Parteien auch darauf einigen, dass weitere Arbeitsbedingungen wie z. B. der Tätigkeitsbereich geändert werden oder die Lage der Arbeitszeit geregelt wird. [↑](#endnote-ref-1)
2. Gemäß § 15 Abs. 4 BEEG darf der Arbeitnehmer während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. [↑](#endnote-ref-2)